

622

60

## Bekanntmachung

### Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 72 der Stadt Fröndenberg – Stadtteil Dellwig – für den Bereich „Auf'm Brauck“

Der o. g. Bebauungsplan umfaßt die Flächen zwischen dem sog. Totenweg und der Straße „Im Höfchen“ sowie der südlichen Parzellengrenze des Grundstücks Gemarkung Dellwig, Flur 1, Parzelle 325.

Der Regierungspräsident Arnsberg hat mit Verfügung vom 28. Juli 1983 – Az.: 35.2.1–2.4 – den Bebauungsplan Nr. 72 der Stadt Fröndenberg – Stadtteil Dellwig – wie folgt genehmigt:

#### Genehmigung

Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes genehmige ich den vom Rat der Stadt Fröndenberg am 13. April 1983 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 72 „Auf'm Brauck“ in Dellwig mit folgenden Maßgaben:

- 1) Die textliche Festsetzung Nr. 1 ist ersatzlos zu streichen. Statt dessen sind die Böschungen, die bei der Erstellung der notwendigen Erschließungsanlagen erforderlich werden, im Plan darzustellen und gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 26 BBauG festzusetzen.
- 2) Es ist noch folgende textliche Festsetzung gemäß § 9 a Abs. 1 BBauG in den Bebauungsplan aufzunehmen:  
„Bauvorhaben sind im Plangebiet erst zulässig, wenn die Sanierung des zugehörigen Hauptsammlers zur Kläranlage mit den Entlastungselementen durchgeführt worden ist.“

Arnsberg, 28. Juli 1983

Der Regierungspräsident  
Az.: 35.2.1–2.4  
Im Auftrag  
gez. Terhoeven

Zu den in der Genehmigung enthaltenen Maßgaben wurde ein eingeschränktes Beteiligungsverfahren gem. § 2 a (7) BBauG durchgeführt. In diesem Verfahren wurden von den Beteiligten keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.

Den in der Genehmigung enthaltenen Maßgaben ist der Rat der Stadt Fröndenberg am 7. 12. 1983 beigetreten.

#### Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. 7. 1979 (BGB. I S. 949) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungschäden infolge der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird hingewiesen.

Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Fröndenberg, Bahnhofstraße 2, 5758 Fröndenberg, zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes ist, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und Veröffentlichung der Bebauungsplanes, nach § 155 a BBauG unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Fröndenberg geltend gemacht worden ist.

VHKE  
PLUfw

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der genehmigte Bebauungsplan Nr. 72 der Stadt Fröndenberg liegt ab sofort nebst Begründung im Bauamt der Stadt Fröndenberg, Im Stift 4, 5758 Fröndenberg, Zimmer 17, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Der Bebauungsplan wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Fröndenberg, 15. 12. 1983

Westermann  
Bürgermeister